

Ortsrecht
der
Gemeinde Nonnenhorn

AZ:	
Beschlussfassung am:	16.12.2024
Ausgefertigt am:	17.12.2024
Bekanntmachung am:	18.12.2024

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Nonnenhorn folgende

**3. Satzung zur Änderung der
Satzung
für die Erhebung eines Kurbeitrages**

§ 1

§ 5 der Satzung erhält folgende Fassung:

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. Anzugeben sind der Name, die Anschrift (Hauptwohnsitz), das Geburtsjahr, der Tag der Ankunft und der vorgesehene Abreisetag sowie das Geburtsdatum der mitreisenden Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder mit denen eine Regelung nach § 7 Abs. 1 besteht.

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Nonnenhorn,
Gemeinde Nonnenhorn

Rainer Krauß
1. Bürgermeister